

BUND RV Elbe-Heide ■ Beim Kalkberg 7 ■ 21339 Lüneburg

**BUND Regionalverband
Elbe-Heide**

Samtgemeinde Gellersen
Dachtmisser Straße 1

Fon 04131 / 683 936

21391 Reppenstedt

info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

Per mail: rathaus@gellersen.de

BUND-RV Elbe-Heide:
Franziska Hapke
franziska.hapke@bund-elbe-heide.de
Werner Schulze
werner.schulze@bund-elbe-heide.de

Lüneburg, den 19.01.2026

60. Änderung des Flächennutzungsplans Samtgemeinde Gellersen „Oerzer Straße/Feuerwehr Südergellersen“ (Gemeinde Südergellersen) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren.

Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

Die Stellungnahme gilt als vorläufig. Sie ist unvollständig. Eine Stellungnahme kann grundsätzlich erst dann abgegeben werden, wenn alle Planungsunterlagen und Planungsinformationen bekannt sind. Daran mangelt es.

Die Gemeinde Südergellersen, Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Gellersen, möchte auf einer Fläche im südöstlichen Bereich der Gemeinde durch die 60. Flächennutzungsplanänderung bauliche Voraussetzungen im Sinne des § 34 BauGB für

BUND RV Elbe-Heide,
Beim Kalkberg 7, 21339 Lüneburg
Bürozeiten:
Mo/Mi 10-12 Uhr, Fr 13-15 Uhr

Spendenkonto:
Sparkasse Lüneburg
IBAN DE09 2405 0110 0006 0022 99
BIC: NOLADE21LBG

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

- den Bau einer neuen Feuerwache
- den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage
- einen Bereich der derzeit vorhandenen Außenbereichssatzung¹ "Oerzer Straße" der Gemeinde Südergellersen mit den Grundstücken Oerzer Straße Nr. 13, 13a, 17, 19 und 19a sowie das Grundstück Oerzer Straße Nr. 15 bauleitplanerisch erfasst und planerisch gesichert werden.

Grundsätzliches

Der BUND begrüßt grundsätzlich die Anpassung der Belange der Feuerwehr an die neuesten derzeitigen Gegebenheiten, sowie den Ausbau von Photovoltaikanlagen als erneuerbare Energie. Beides muss aber in einem umwelt-, klima- und naturverträglichen Rahmen geschehen. Insbesondere müssen die Planungen mit Landes-, Bundes-, Europarecht und der entsprechenden Rechtsprechung im Einklang stehen.

Die Voraussetzungen und Planungen zum 60. Flächennutzungsplan-Änderung erfüllen diese Ziele bei weitem nicht.

Wir nehmen vorläufig zu einigen Punkten wie folgt Stellung:

1. Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA)

Die FF-PVA soll auf einer Fläche geplant werden, die derzeit (bis September 2028) an einen Landwirt aus Südergellersen verpachtet ist. Sie ist seit 2007 eine Bioland-Fläche, deren Bewirtschaftung sich in einem festgelegten Bio-Förderprogramm befindet. Zur Zeit dient die Fläche als Winterquartier für Bioland-Rinder.

Die Fläche ist eine Magerwiese mit Bereichen ohne Mutterboden. Es wachsen dort u.a. Strohblumen und Wiesensalbei. Aufgrund der Lage und der Nähe zum Hasenburger Bach (FFH-Gebiet 071 Ilmenau mit Nebenbächen) und der schonenden Bewirtschaften ohne Biozide ist die Fläche ideal für Flora und Fauna, speziell auch für Insekten.

Südlich der Fläche, auf der anderen Seite des Weges, befindet sich eine Streuobstwiese, die als Ausgleichsmaßnahme dient. Die geplante Solarfläche sollte auch als Ausgleichsfläche genutzt werden, weil sie an den hochwertigen Wald angrenzt, gegenüber der Streuobstwiese liegt und ökologisch bewirtschaftet wird.

¹ Satzung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich der Gemeinde Südergellersen im Bereich der Oerzer Straße (Außenbereichssatzung „Oerzer Straße“), 06.12.207

Es ist zu prüfen, in welcher Weise sich diese Fläche entwickelt hat und inwieweit eine Entwicklung eines Lebensraumtyps erkennbar ist.

Die FNP-Änderung mit der Entwicklung eine FF-PVA steht dem Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik-Freiflächenanlagen² der Samtgemeinde Gellersen entgegen. Die „nachträgliche“ Beteiligung der Fläche (Flurstücknummer 46/6) ist nicht durch die im Entwicklungskonzept angegebenen Kriterien zu begründen. Die Entscheidung, diese Fläche nachträglich als *bedingt geeignet* zu benennen, ist nicht öffentlich gemacht und bislang nicht begründet worden. Unterlagen dazu fehlen.

Entsprechend dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) wird angestrebt die Entwicklung von FF-PVA auf landwirtschaftlichen Flächen nur begrenzt zu fördern (§ 37 EEG 2023). Nach einer Stellungnahme des Umweltbundesamtes³ zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die auf einer Studie des Öko-Institut e.V.⁴ basiert, können die angestrebten Leistungsziele im Bereich Photovoltaik bis 2040 erreicht werden, indem der Ausbau vollständig auf vorbelasteten Flächen (z. B. Parkplätze, Randstreifen an Verkehrswegen, Gewerbegebiete) erfolgen könnte.

2. Feuerwehr

Welche Gründe gegen die Erweiterung/Umbau der bisherigen Feuerwache sprechen, wird aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Neuversiegelungen landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen vermieden werden (siehe dazu 4. Neuversiegelungen). Unterlagen zur Untersuchung, ob die alte Feuerwache aus- oder umbaufähig ist, fehlen.

Bodenkontaminationen durch Übungen und Einsatz von Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) in Löschschäumen und somit die Möglichkeit einer Verunreinigung des Trinkwassers können nicht ausgeschlossen werden. Damit ist die Schutzwirkung des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung nicht gegeben.

2 Gellersen, S. Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, 2024.

3 Schuberth, J. *Photovoltaik-Freiflächenanlagen*. Umweltbundesamt. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen> (accessed 2026-01-03).

4 Krieger, S. Photovoltaik-Freiflächenanlagen, 2024. https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/PVFFA_Ueberblicksstudie.pdf.

3. Siedlungskonzept 2030 der Samtgemeinde Gellersen

Im Siedlungskonzept werden die Belange von Naturschutz und die örtlichen Gegebenheiten von Fauna und Flora nicht berücksichtigt.

Die FNP-Änderung schafft die Voraussetzung für die Erweiterung des Siedlungsbereiches nach Norden, um eine weitere Wohnbebauung zu ermöglichen. Während mit der Außensatzung nur bedingte Veränderungen möglich sind, werden mit der FNP-Änderung Voraussetzungen für eine weitreichende Siedlungsentwicklung geschaffen.

4. Neuversiegelung

Die Neuinanspruchnahme von landschaftsprägenden und landwirtschaftlichen Flächen und Biotopen in unmittelbarer Nähe zu geschützten und zu schützenden Gebieten kann nicht toleriert werden, zumal auch Bund und Länder eine drastische *Verringerung der Neuversiegelung* von Flächen fordern. Neuinanspruchnahme von unversiegelten Flächen muss die Ausnahme sein. Die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes favorisiert mit dem *Niedersächsischen Weg* eine *Verminderung des Flächenverbrauchs* auf weniger als 3 ha am Tag und bis spätestens 2050 auf Netto-Null zu reduzieren.⁵ Der BUND fordert die Netto-Null ab sofort, das heißt, jede neue Versiegelung muss durch Rückbau oder Entsiegelung ausgeglichen werden.

5. Grundwasser/Oberflächenwasser/Gewässer/Wasserschutz

Im rechtswirksamen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 liegt der Änderungsbereich im Vorranggebiet Trinkwassergewinnung.

Trinkwasser- und Gewässerschutz werden nicht ausreichend berücksichtigt.

Trinkwasser ist zunehmend ein rares Gut. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass insofern eine ausreichende Berücksichtigung erfolgt ist. Die Bedarfe von sauberem Trinkwasser dürfen nicht gegen die Energieversorgung und auch nicht gegen gemeindliche Belange wie den Neubau einer Feuerwache abgewogen werden. Trinkwasserschutzgebiete sind räumlich definiert und somit nicht verhandelbar.

5 https://www.umwelt.niedersachsen.de/niedersaechsischer-weg/14_flachenverbrauch/reduzierung-des-flachenverbrauchs-222690.html, abgerufen am 04.01.2026

6. Wald

Der Schutz des Waldes vom LRT 9190 wird nicht gewährleistet.

Es handelt sich bei dem im Änderungsgebiet gelegenen Wald um den Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandboden mit Stieleiche“. Diese wertvollen Bereiche sind im Tiefland des Norden vorwiegend kleinräumig zu finden.

Wie der Begründung auf Seite 7 zu entnehmen ist, ist den Planern durchaus bewußt, dass es sich um ein wertvolles Gebiet handelt. Die einzuhaltende Abstände erscheinen allerdings nicht würdig, eingehalten werden zu müssen. Bei einer weitergehenden Bebauung, die von der Gemeinde Südergellersen in ihrem Entwicklungsprogramm und der vorausgehenden FNP-Änderung angestrebt wird, ist davon auszugehen, dass diese öffentlich zugängliche Fläche stark frequentiert und in Mitleidenschaft gezogen wird. Der Hinweis auf § 1a BauGB im Zusammenhang mit Absatz 7 zeigt deutlich, dass ein Schutz des Waldstückes nur nachrangig im Abwägungsverfahren zu betrachten ist. §§ 1a wie auch 1 BauGB **muss** jedoch in seiner Gänze Berücksichtigung finden. Es sind nicht nur die Siedlungsentwicklung und die Entwicklung Erneuerbarer Energie zu berücksichtigen. Es müssen beim Klimawandel alle Krisen zusammen gedacht werden. Wobei nach wissenschaftlichen Aussagen die Biodiversitätskrise und das Artensterben größere, auch ökonomisch relevantere Auswirkungen⁶ auf unser Leben haben werden als die Klimakrise. Dies gilt es bei Planungen zu beachten.

Die Waldfläche wird in ihren Ökosystemleistungen nachhaltig geschädigt. Auswirkungen werden nicht benannt und auf die nächste Ebene verschoben.

7. Landschaftsschutzgebiet / Natura 2000-Gebieten

Der Schutz vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) und des Waldes und dem benachbarten FFH Gebiet 071 sind nicht gewährleistet.

Die Fläche des Flurstücks 46/6 und die wertvolle Waldfläche des LRT 9190 in Zusammenhang mit dem sich im Süden anschließenden Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg, das zur Entwicklung des FFH Gebiets 071 dient und zur Vernetzung von benachbarten Biotopen beiträgt, ist zu erhalten und weiterzuentwickeln. Ein weiteres „Heranrücken“ von industriellen Anlagen wie

6 Hoffmann, R.; Röstel, G.; Böhning-Gaese, D. K.; Bruhn, Z.; Dörner, K.; Dubourg, S.; Gönner, T.; Krüger, J.-A.; Lawrence, D. M. G.; Niebert, D. K.; Paetow, H.; Rapior, D. M.; Schnappauf, D. W.; Tanneberger, D. F.; Wiczorek-Zeul, H. RNE: Erfolgreiche Wirtschaft braucht resiliente Natur: Warum Biodiversitätsschutz ökonomisch relevant ist.

FF-PVA an das FFH-Gebiet 071 ist nicht akzeptabel. Die Ziele der Wiederherstellungsverordnung müssen zwingend beachtet und umgesetzt werden.

8. Naturpark Lüneburger Heide

Der gesamte Änderungsbereich liegt im Naturpark "Lüneburger Heide" (NP NDS 1). Die Aufgaben und Ziele des Naturparks können durch den Änderungsbereich nicht erfüllt werden.

9. Artenschutz

Ausreichende Artenschutzprüfungen fehlen.

10. Kumulation/Wechselwirkungen

Kumulative Wirkungen wurden nicht geprüft.

Kumulation und Wechselwirkungen zu weiteren geplanten Projekten, insbesondere die zur Errichtung von Energiegewinnungsanlagen und weiteren FF-PVA wurden in den Unterlagen zur FNP-Änderung nicht geprüft. Prüfungen in Hinblick auf andere Projekte sind nicht erkennbar. Prüfungen in Bezug auf Wechselwirkungen und Kumulationen haben gemeindeübergreifend zu erfolgen. Auch daran mangelt es.

12. Alternativenprüfung

Für eine naturverträgliche Umsetzung der Planung hat die Gemeinde nach § 15 Abs.1 BNatSchG eine Vermeidbarkeitsprüfung durchzuführen. Eine detaillierte Prüfung ist nicht erfolgt. U. a. ist zu prüfen, ob sich Ausführungsvarianten mit geringeren Eingriffen finden. Die Gemeinde ist gefordert, Alternativen zu benennen und zu erörtern, inwieweit die Inanspruchnahme von für den Naturschutz bedeutsamen Flächen unvermeidlich ist.

13. Nationales und internationales Recht

U. a. die EU-Verordnung 2000/60/EG, die Verordnung (EU) 2024/1991, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und viele weitere Regelwerke stehen der Planung entgegen. Die Wiederherstellungsverordnung (W-VO) ist geltendes Recht. Solange, die Wiederherstellungspläne nicht rechtskräftig erstellt sind, scheidet eine Bebauung von Flächen, wie sie der 60. Flächennutzungs-

plan-Änderungsantrag vorsieht, aus.

14. Fazit

Es kann schon jetzt festgestellt werden, dass es an einer Vielzahl von Voraussetzungen für eine Planänderung fehlt bzw. eine Planänderung sogar regelrecht ausscheidet.

Für Rückfragen und Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

BUND, Regionalverband Elbe-Heide

i.A. Franziska Hapke

